

BUNDESGERICHTSHOF

IX. Bd. 729/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Bruno B. [REDACTED],
[REDACTED], Am [REDACTED] 1969.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freie Hansestadt B. [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Arbeit, [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 29. September 1970
beschlossen:

1. Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Entschädigungs senats des Hannoverschen Oberlandesgerichts in Bremen vom 26. August 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

2. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung des Armenrechts und Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Revisionsverfahrens wird abgelehnt.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter hat eine Entschädigungsberechtigung des Klägers verneint, weil er sich nicht davon hat überzeugen können, daß der Kläger aus den Gründen des § 1 Abs. 1 ZPO verfolgt und geschädigt worden ist.

Diese Entscheidung beruht auf einer Würdigung der Umstände des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereichen

- 3 -

reich des Tatrichters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch eine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, wirft der Streitfall nicht auf. Wenn der Prozessvertrag des Klägers nicht erschöpft worden sein sollte, könnte darin allenfalls ein Verfahrensverstoß gegen § 176 ZPO, § 284 ZPO liegen, der keine über den Streitfall hinausgehende Bedeutung hat und die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt.

Die sofortige Beschwerde ist deshalb unbegründet und wird zurückgewiesen.

Die Bewilligung des Armenrechts und Beiforderung eines Rechtsanwalts kam bei dieser Sachlage nicht in Betracht.

Ma

Hemmel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

